

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.6
9(0)227 - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Sechste Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Sechste Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Vom 19. Juli 2023

Auf Grund von § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4 und § 32 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

In Artikel 6 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder

2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
ersetzt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Klassenarbeit, die nicht durch eine Ersatzleistung gemäß Absatz 2 ersetzt werden darf,“ eingefügt.

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 20 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. Sofern in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit abweichend von Satz 1 mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

 1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,

ersetzt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 5 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. Sofern in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit abweichend von Satz 1 mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“ wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ die Angabe „¹¹⁾“ eingefügt.

b) In Fußnote 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

c) Folgende Fußnote 11 wird angefügt:

„¹¹⁾ Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder
2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
ersetzt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
2. In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Klassenarbeiten“ die Wörter „und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 17 Absatz 2“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Sofern in einem Fach in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis der Klassenarbeit abweichend von Satz 2 zu einem Drittel in die Leistungsbewertung ein.“
4. In § 76 Absatz 1 Nummer 1 wird vor den Wörtern „und der“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“ wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ die Angabe „7“ eingefügt.
- b) In den Zeilen „Naturwissenschaften (je Fach)“, „Sozialkunde“, „Politikwissenschaft und Geschichte“, „b) andere Fächer“ und „Wahlpflichtunterricht je Fach“ wird in der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“, Unterspalte „Vollzeitform“, Unterspalte „alle anderen Halbjahre“ jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „1 - 2⁶⁾“ ersetzt.
- c) In Fußnote 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- d) Die folgenden Fußnoten 6 und 7 werden angefügt:
 „⁶⁾ In Fächern mit mehr als 120 Unterrichtsstunden im Schuljahr sind zwei Klassenarbeiten und in Fächern mit 120 oder weniger Unterrichtsstunden im Schuljahr ist mindestens eine Klassenarbeit pro Schulhalbjahr zu schreiben. Sofern Pflichtfächer auch als Wahlpflichtfächer unterrichtet werden, müssen die Stunden des Wahlpflichtunterrichts mitberücksichtigt werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.
⁷⁾ Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.“

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

 1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,ersetzt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
2. In § 16 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Klassenarbeiten“ die Wörter „und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 12 Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern in einem Fach in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis der Klassenarbeit abweichend von Satz 2 zu einem Drittel in die Leistungsbewertung ein.“
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“ wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ die Angabe „4“ eingefügt.
 - b) In den Zeilen „Naturwissenschaften (je Fach)“, „Politikwissenschaft und Geschichte“, „Fachrichtungsbezogener Unterricht: b) andere Fächer“ und „Wahlpflichtunterricht je Fach“ wird in der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“, Unterspalte „Vollzeit“, Unterspalte „alle anderen Halbjahre“ jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „1 - 2³⁾“ ersetzt.

c) In Fußnote 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

d) Die folgenden Fußnoten 3 und 4 werden angefügt:

„³⁾ In Fächern mit mehr als 120 Unterrichtsstunden im Schuljahr sind zwei Klassenarbeiten und in Fächern mit 120 oder weniger Unterrichtsstunden im Schuljahr ist mindestens eine Klassenarbeit pro Schulhalbjahr zu schreiben. Sofern Pflichtfächer auch als Wahlpflichtfächer unterrichtet werden, müssen die Stunden des Wahlpflichtunterrichts mitberücksichtigt werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

⁴⁾ Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 tritt am 31. Juli 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird die Geltungsdauer der mit der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen befristet geänderten Vorschriften zu Auswahl von und Anforderungen an Praktikumsbetriebe/n in der Vollzeitform des Bildungsgangs „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ verlängert. Die derzeitigen Regelungen gelten bis zum 31. Juli 2023. Die Anwendung dieser Regelungen soll mit der vorliegenden Verordnung um zwei Jahre bis zum 31. Juli 2025 verlängert werden. Sofern keine Verstetigung der derzeitigen Regelungen durch den Verordnungsgeber erfolgt, werden ab dem 1. August 2025 wieder die bis zum 21. September 2021 geltenden bisherigen Bestimmungen Anwendung finden.

Zudem werden mit dieser Verordnung in den Bildungsgängen der Fachoberschule und der Berufsoberschule Möglichkeiten der Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten geschaffen und das Instrument der Ersatzleistung für Klassenarbeiten eingeführt. Auch in der Berufsfachschule und der Berufsschule wird die Einführung von Ersatzleistungen für Klassenarbeiten vorgesehen. Ziel ist es, zum einen mit diesen Maßnahmen die Schulen und die Lehrkräfte zu entlasten und zum anderen den Handlungsspielraum der Lehrkräfte zu erweitern.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin)

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin wurden die bis dato geltenden Regelungen zu den Anforderungen an Praktikumsbetriebe für die Vollzeitform des Bildungsgangs der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung geändert. Diese Änderung ist derzeit befristet bis zum 31. Juli 2023. Geplant war, die Regelung vor deren Ablauf zu evaluieren und zu prüfen, inwieweit diese Regelung verstetigt werden kann. Aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie in den vergangenen Jahren war die Evaluierung nicht möglich. Daher wird mit der vorliegenden Verordnung die Anwendung dieser Regelung befristet bis zum 31. Juli 2025 fortgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Berufsfachschulverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Der neue Absatz 2 bestimmt, welche von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen eine zu schreibende Klassenarbeit ersetzen können. Nach dem Katalog des Absatzes 2 können Projektarbeiten und deren Präsentation oder andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen, eine solche Ersatzleistung darstellen.

Absatz 3 Satz 2 legt fest, dass die vorgegebene Mindestzahl an Klassenarbeiten nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden kann. In jedem Schulhalbjahr ist somit mindestens eine Klassenarbeit je Unterrichtsfach oder Lernfeld zwingend zu schreiben.

Nummer 2 (§ 22 Absatz 4 Satz 3)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Nummer 3 (§ 24)

Mit der Schaffung der Möglichkeit, Klassenarbeiten durch Ersatzleistungen zu ersetzen, ist die Gewichtung dieser Leistungen neu zu regeln. Es soll zudem ein Gleichlauf zu den Regelungen, die die duale Ausbildung betreffen, hergestellt werden. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß 20 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. Wird in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

Die Änderung des Absatzes 4 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Berufsschulverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Der neue Absatz 2 bestimmt, welche von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen eine zu schreibende Klassenarbeit ersetzen können. Nach dem Katalog des Absatzes 2 können Projektarbeiten und deren Präsentation oder andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen, eine solche Ersatzleistung darstellen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 2)

Mit der Schaffung der Möglichkeit, Klassenarbeiten durch Ersatzleistungen zu ersetzen, ist die Regelung des Absatzes 2 zur Gewichtung dieser Leistungen neu zu regeln. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 5 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. Wird in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

Zu Nummer 3 (Anlage 2)

Die Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Mit der neuen Fußnote 11 in Anlage 2 wird klargestellt, dass eine Klassenarbeit nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden darf, sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird.

Zu Artikel 4 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule)Zu Nummer 1 (§ 17)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 3 (§ 21 Absatz 2)

Durch die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 wird bestimmt, dass die Ergebnisse der Klassenarbeiten und der etwaigen Ersatzleistungen gemäß § 17 Absatz 2 zur Hälfte in die Leistungsbewertung eingehen. Mit dem neuen Satz 3 wird bestimmt, dass abweichend von Satz 2 das Ergebnis einer Klassenarbeit zu einem Drittel in die Leistungsbewertung eingeht, sofern in einem Fach in einem Schulhalbjahr nur diese eine Klassenarbeit geschrieben worden ist.

Zu Nummer 4 (§ 76 Absatz 1 Nummer 1)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Nummer 5 (Anlage 4)

Die Anlage 4 der APO-FOS, die die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten in der Fachoberschule regelt, wird geändert. Die Änderung der Fußnote 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Mit der Ergänzung der Fußnote 6 wird bestimmt, dass in Fächern mit mehr als 120 Unterrichtsstunden im Schuljahr zwei Klassenarbeiten je Schulhalbjahr, sonst, das heißt in Fächern mit 120 oder weniger Unterrichtsstunden im Schuljahr, mindestens eine Klassenarbeit zu schreiben ist. Sofern Pflichtfächer auch als Wahlpflichtfächer unterrichtet werden, müssen die Stunden des Wahlpflichtunterrichts mitberücksichtigt werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt. Mit der neuen Fußnote 7 wird klargestellt, dass eine Klassenarbeit nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden darf, sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule)Zu Nummer 1 (§ 12)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 2)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Anlage 3)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 5 verwiesen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4 und § 32 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 19. Juli 2023

Manja Schreiner
Senatorin für die
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alt	Neu
Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin	Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin
Artikel 6 Inkrafttreten	Artikel 6 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.	Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. August <u>2025</u> in Kraft.
Berufsfachschulverordnung - APO-BFS	Berufsfachschulverordnung - APO-BFS
§ 20 Klassenarbeiten	§ 20 Klassenarbeiten
(1) Klassenarbeiten überprüfen fachbezogen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsabschnitt. Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten sind an den Qualifikationszielen und Standards der zugrunde liegenden Rahmenlehrpläne auszurichten.	(1) unverändert (2) <u>Klassenarbeiten können durch</u> 1. <u>Projektarbeiten und deren Präsentation oder</u> 2. <u>andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen</u>

<p>(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Unterrichts. Dabei dürfen je Unterrichtsfach oder Lernfeld nicht weniger als eine und nicht mehr als drei Klassenarbeiten in einem Schulhalbjahr geschrieben werden. Im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im fachpraktischen Unterricht werden keine Klassenarbeiten geschrieben.</p> <p>(3) Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzukündigen. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.</p> <p>(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlechter als ausreichend, kann in begründeten Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.</p>	<p><u>auch praktische Leistungen zählen,</u> <u>ersetzt werden.</u></p> <p>(3) Die Anzahl der Klassenarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Unterrichts. Dabei dürfen je Unterrichtsfach oder Lernfeld nicht weniger als eine <u>Klassenarbeit, die nicht durch eine Ersatzleistung gemäß Absatz 2 ersetzt werden darf,</u> und nicht mehr als drei Klassenarbeiten in einem Schulhalbjahr geschrieben werden. Im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im fachpraktischen Unterricht werden keine Klassenarbeiten geschrieben.</p> <p>(4) Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzukündigen. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.</p> <p>(5) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlechter als ausreichend, kann in begründeten Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.</p>
--	--

<p>(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 22 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.</p>	<p>(6) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 22 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Leistungsbewertung</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Leistungsbewertung</p>
<p>(1) Leistungen werden durch Noten gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet. Für die Notenfindung gilt der Bewertungsschlüssel der Anlage 3.</p> <p>(2) Die Note wird von der Lehrkraft festgesetzt, die den Unterricht erteilt hat. Wurde der Unterricht von mehr als einer Lehrkraft erteilt, so soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p> <p>(3) In Fällen 1.der Leistungsverweigerung sowie 2.der Täuschung oder des Täuschungsversuchs ist die Note „ungenügend“ (im Prüfungsverfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife 0 Punkte) zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile einer Arbeit gelten als nicht erbrachte Teilleistung.</p> <p>(4) Kann die geforderte Leistung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Kann die geforderte Leistung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note wird ein „o. B.“</p>

wird ein „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.	(ohne Bewertung) ausgewiesen. § 20 Absatz 6 bleibt unberührt.
§ 24 Halbjahresnoten, Abschlussnoten, Zeugnisse	§ 24 Halbjahresnoten, Abschlussnoten, Zeugnisse
<p>(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Absatz 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbeurteilung ein.</p> <p>(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsfachschule vor Beendigung des Bildungsganges, so werden die Halbjahresnoten der Fächer, Lernfelder oder Projekte zu Abschlussnoten zusammengefasst. Dabei ist neben dem arithmetischen Mittel die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Wurde ein Fach, Lernfeld oder Projekt nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.</p>	<p>(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Absatz 5 des Schulgesetzes).</p> <p><u>(2) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 20 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. Sofern in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit abweichend von Satz 1 mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.</u></p> <p>(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsfachschule vor Beendigung des Bildungsganges, so werden die Halbjahresnoten der Fächer, Lernfelder oder Projekte zu Abschlussnoten zusammengefasst. Dabei ist neben dem arithmetischen Mittel die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Wurde ein Fach, Lernfeld oder Projekt nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.</p>

<p>(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang innerhalb von sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn abbricht. Die Schule erteilt in diesem Fall anstelle eines Abgangszeugnisses auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und etwaiger Fehlzeiten. Eine Durchschrift der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.</p> <p>(4) Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Vordrucke zu verwenden.</p>	<p>(4) Absatz <u>3</u> findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang innerhalb von sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn abbricht. Die Schule erteilt in diesem Fall anstelle eines Abgangszeugnisses auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und etwaiger Fehlzeiten. Eine Durchschrift der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.</p> <p>(5) Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Vordrucke zu verwenden.</p>
Berufsschulverordnung (BSV)	Berufsschulverordnung (BSV)
§ 5 Klassenarbeiten	§ 5 Klassenarbeiten
<p>(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.</p> <p>(2) Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten, die in den einzelnen Bildungsgängen zu schreiben sind, ergeben sich aus der Anlage</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) <u>Klassenarbeiten können durch</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Projektarbeiten und deren Präsentation oder</u> 2. <u>andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,</u> <p><u>ersetzt werden.</u></p> <p>(3) Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten, die in den einzelnen Bildungsgängen zu schreiben sind, ergeben sich aus der Anlage 2.</p>

<p>2. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die Ergebnisse der Klassenarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 berücksichtigt.</p> <p>(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden.</p> <p>(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.</p>	<p>Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die Ergebnisse der Klassenarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 berücksichtigt.</p> <p>(4) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden.</p> <p>(5) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.</p>
<p>§ 9 Halbjahresnoten</p>	<p>§ 9 Halbjahresnoten</p>
<p>(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes).</p> <p>(2) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Klassenarbeiten wie folgt berücksichtigt:</p>	<p>(1) unverändert</p> <p><u>(2) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 5 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung</u></p>

<p>1. zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr zwei oder mehr Klassenarbeiten im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden sind,</p> <p>2. mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden ist.</p> <p>(3) Zur Leistungsbewertung eines Projektes (§ 6 Abs. 2) können je nach Aufgabenstellung schriftliche Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben herangezogen werden. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben zur Hälfte berücksichtigt.</p> <p>(4) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die übrigen Leistungen (zum Beispiel mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, kurze schriftliche Lernerfolgskontrollen) bis zur Hälfte berücksichtigt.</p> <p>(5) Eine mündliche Lernerfolgskontrolle von mindestens zwanzig Minuten kann mit bis zu einem Drittel in die Halbjahresnote eingehen</p>	<p><u>ein. Sofern in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit abweichend von Satz 1 mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.</u></p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
---	---

Anlage 2

Klassenarbeiten in der Berufsschule ¹⁾

Bildungsgänge	Unterrichtsfächer Lernfelder	Mindestzahl im Schulhalbjahr ¹¹⁾	
		Prüfungshalbjahr ²⁾	alle anderen Halbjahre
Duale Berufsausbildung ^{3) 4) 5) 6)}	alle Fächer ⁷⁾ und Lernfelder	1	1 - 2 ⁸⁾
Sonstige Bildungsgänge ^{4) 9) 10)}	alle Fächer ⁷⁾	-	1

Anmerkungen:**Fußnoten**

- 1) § 5 Absatz 3
- 2) Berufsabschlussprüfung
- 3) Bildungsgänge nach Teil II der Verordnung sowie doppelt qualifizierende Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Teil III der Verordnung.
- 4) Die Klassenarbeiten dauern mindestens eine Unterrichtsstunde.
- 5) Im Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich die Dauer der Klassenarbeiten nach den Bestimmungen der Fachoberschule (Anlage 4 APO-FOS).
- 6) Während der Berufsausbildung dürfen höchstens zwei Klassenarbeiten pro Unterrichtstag geschrieben werden.
- 7) Außer Sport/Gesundheitsförderung.
- 8) In Fächern oder Lernfeldern mit weniger als 80 Unterrichtsstunden mindestens eine Klassenarbeit, sonst mindestens zwei Klassenarbeiten. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt. Der Fachausschuss (§ 78 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes) ist zu hören.
- 9) BQL, BvB
- 10) Es darf höchstens eine Klassenarbeit pro Unterrichtstag geschrieben werden.
- 11) Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS)	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS)
§ 17 Klassenarbeiten	§ 17 Klassenarbeiten
(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.	(1) unverändert <u>(2) Klassenarbeiten können durch</u> 1. <u>Projektarbeiten und deren Präsentation oder</u>

<p>(2) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, sowie die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 4.</p> <p>(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.</p> <p>(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Abs. 2 mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.</p>	<p>2. <u>andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,</u> <u>ersetzt werden.</u></p> <p>(3) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, sowie die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 4.</p> <p>(4) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.</p> <p>(5) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>(6) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Abs. 2 mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 20 Leistungsbewertung</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Leistungsbewertung</p>
<p>(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit Punkten und Noten bewertet. Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 5.</p> <p>(2) In Fällen 1. der Leistungsverweigerung sowie 2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs ist die Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile einer Arbeit gelten als nicht erbrachte Teilleistung.</p> <p>(3) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note wird ein "o. B." (ohne Bewertung) ausgewiesen. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note wird ein "o. B." (ohne Bewertung) ausgewiesen. § 17 Abs. 6 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Halbjahresnoten</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Halbjahresnoten</p>
<p>(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Auf dem Zeugnis werden die Note sowie die entsprechende Punktzahl ausgewiesen.</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.</p> <p>(3) Die Noten und Punkte werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p>(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten <u>und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 17 Absatz 2</u> gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. <u>Sofern in einem Fach in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis der Klassenarbeit abweichend von Satz 2 zu einem Drittel in die Leistungsbewertung ein.</u></p> <p>(3) unverändert</p>
<p>§ 76 Übergangsregelungen</p>	<p>§ 76 Übergangsregelungen</p>
<p>(1) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung weiter Anwendung mit der Maßgabe, dass</p>	<p>(1) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung weiter Anwendung mit der Maßgabe, dass</p> <p>1. anstelle des § 17 Absatz 5 und des § 20 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung der § 17 Absatz <u>6</u> und der § 20 dieser Verordnung Anwendung findet,</p>

1. anstelle des § 17 Absatz 5 und des § 20 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung der § 17 Absatz 5 und der § 20 dieser Verordnung Anwendung findet,

2. anstelle des § 28 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung der § 28 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass Unterbrechungen des Bildungsganges, die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 28 Absatz 1 dieser Verordnung genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 28 Absatz 3 dieser Verordnung keine Anwendung findet, und

3. anstelle der §§ 29, 54 Absatz 1 Satz 1, § 58 Absatz 4, § 67 Absatz 3 sowie der Anlagen 1, 2, 5 und 7 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung die §§ 29, 54 Absatz 1 Satz 1, § 58 Absatz 4, § 67 Absatz 3 sowie die Anlagen 1, 2, 5 und 7 dieser Verordnung Anwendung finden.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses eine einjährige Berufsfachschule vor Beginn des Schuljahres 2016/2017 besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, ist auf deren Wunsch anstelle des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 6 dieser Verordnung § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 7 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geltenden Fassung anzuwenden.

2. anstelle des § 28 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung der § 28 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass Unterbrechungen des Bildungsganges, die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 28 Absatz 1 dieser Verordnung genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 28 Absatz 3 dieser Verordnung keine Anwendung findet, und

3. anstelle der §§ 29, 54 Absatz 1 Satz 1, § 58 Absatz 4, § 67 Absatz 3 sowie der Anlagen 1, 2, 5 und 7 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung die §§ 29, 54 Absatz 1 Satz 1, § 58 Absatz 4, § 67 Absatz 3 sowie die Anlagen 1, 2, 5 und 7 dieser Verordnung Anwendung finden.

(2) unverändert

Anlage 4 APO-FOS (neu)					
Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Fachoberschule¹⁾					
Unterrichtsfach	Mindestzahl im Schulhalbjahr⁷⁾			Dauer (Unterrichtsstunden)	
	Vollzeitform		Teilzeitform und Abendleh- gang		
	Prü- fungs- halbjahr	alle anderen Halbjahre²⁾			
		Alle Halb- jahre	Prüfungshalb- jahr	alle an- deren Halb- jahre	
Deutsch ³⁾	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
Pflichtfremdsprache ³⁾	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
Mathematik ³⁾	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
Naturwissenschaften (je Fach)	1	<u>1</u> - 2 ⁶⁾	1	2 bis 3	1 bis 2
Sozialkunde	1	<u>1</u> - 2 ⁶⁾	1	-	1 bis 2
Politikwissenschaft und Geschichte	1	<u>1</u> - 2 ⁶⁾	1	2 bis 3	1 bis 2
Fachrichtungsbezoge- ner Unterricht:					
a) schriftliches Prü- fungsfach	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
b) andere Fächer	1	<u>1</u> - 2 ⁶⁾	1	2 bis 3	1 bis 2
Wahlpflichtunterricht je Fach ⁴⁾	1	<u>1</u> - 2 ⁶⁾	1	2 bis 3	1 bis 2
Zweite Fremdsprache ⁵⁾	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2

Fußnoten

1) Zu § 17 Absatz 3

2) In Bildungsgängen mit Praktikum (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) wird während der Zeit eines Blockpraktikums keine und während der Zeit eines unterrichtsbegleitenden Praktikums nur eine Klassenarbeit pro Halbjahr geschrieben. Wird das Blockpraktikum in zwei Teilblöcke geteilt (§ 11 Abs. 4 Satz 3), so ist in den betreffenden Halbjahren ebenfalls nur eine Klassenarbeit zu schreiben.

3) Die schriftliche Prüfung zum mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik zählt jeweils als eine Klassenarbeit.

4) Soweit eigenständiges Unterrichtsfach.

5) Sofern von den Schülerinnen und Schülern gewählt.

6) In Fächern mit mehr als 120 Unterrichtsstunden im Schuljahr sind zwei Klassenarbeiten und in Fächern mit 120 oder weniger Unterrichtsstunden im Schuljahr ist mindestens eine Klassenarbeit pro Schulhalbjahr zu schreiben. Sofern Pflichtfächer auch als Wahlpflichtfächer unterrichtet werden, müssen die Stunden des Wahlpflichtunterrichts mitberücksichtigt werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

7) Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS)	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS)
§ 12 Klassenarbeiten	§ 12 Klassenarbeiten
<p>(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) <u>Klassenarbeiten können durch</u></p>

<p>(2) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, sowie die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 3.</p> <p>(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.</p> <p>(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 16 Abs. 2 mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Projektarbeiten und deren Präsentation oder</u> 2. <u>andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen, ersetzt werden.</u> <p>(3) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, sowie die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 3.</p> <p>(4) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.</p> <p>(5) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>(6) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 16 Abs. 2 mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 16 Leistungsbewertung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Leistungsbewertung</p>
<p>(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit Punkten und Noten bewertet. Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 4.</p> <p>(2) In Fällen 1. der Leistungsverweigerung sowie 2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs ist die Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile einer Arbeit gelten als nicht erbrachte Teilleistung.</p> <p>(3) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note wird ein „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note wird ein „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Halbjahresnoten</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Halbjahresnoten</p>
<p>(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Unterrichtsfach eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Auf dem Zeugnis werden die Note sowie die entsprechende Punktzahl ausgewiesen.</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.</p> <p>(3) Die Noten und Punkte werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p>(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten <u>und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 12 Absatz 2</u> gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. <u>Sofern in einem Fach in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis der Klassenarbeit abweichend von Satz 2 zu einem Drittel in die Leistungsbewertung ein.</u></p> <p>(3) unverändert</p>
---	---

Anlage 3

Anlage 3 APO-BOS (neu)

Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Berufsoberschule¹⁾

Unterrichtsfach	Mindestzahl im Schulhalbjahr ⁴⁾			Dauer (Unterrichtsstunden)	
	Vollzeit		Teilzeit	erste Jahrgangsstufe	Weitere Jahrgangsstufen
	Prüfungshalbjahr	alle anderen Halbjahre	alle Halbjahre		
Deutsch	1	2	1	2 bis 3	3 bis 4

Pflichtfremdsprache	1	2	1	2 bis 3	3 bis 4
Mathematik	1	2	1	2 bis 3	3 bis 4
Naturwissenschaften (je Fach)	1	<u>1 - 2³⁾</u>	1	1 bis 2	2 bis 3
Politikwissenschaft und Geschichte	1	<u>1 - 2³⁾</u>	1	1 bis 2	2 bis 3
Fachrichtungsbezogener Unterricht:					
a) schriftliches Prüfungsfach	1	2	1	2 bis 3	3 bis 4
b) andere Fächer	1	<u>1 - 2³⁾</u>	1	1 bis 2	2 bis 3
Wahlpflichtunterricht je Fach ²⁾	1	<u>1 - 2³⁾</u>	1	1 bis 2	2 bis 3
Zweite Fremdsprache	1	2	1	1 bis 2	2 bis 3

Fußnoten

1) Zu § 12 Absatz 3

2) Soweit eigenständiges Unterrichtsfach

3) In Fächern mit mehr als 120 Unterrichtsstunden im Schuljahr sind zwei Klassenarbeiten und in Fächern mit 120 oder weniger Unterrichtsstunden im Schuljahr ist mindestens eine Klassenarbeit pro Schulhalbjahr zu schreiben. Sofern Pflichtfächer auch als Wahlpflichtfächer unterrichtet werden, müssen die Stunden des Wahlpflichtunterrichts mitberücksichtigt werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4) Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz (SchulG)

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist

§ 29

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu kei-

nem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Bildungsgänge nach den Absätzen 3 bis 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 30**Berufsfachschule**

(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in Bildungsgängen die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abschließt. § 29 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt vorbehaltlich des Satzes 2 bei einem mindestens zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung voraus. Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahres aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den jeweiligen Bildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen.

(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), oder in einer berufsbegleitenden Ausbildung stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie

1. den mittleren Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung oder
2. die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 finden keine Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde bildet an jeder Berufsfachschule für Altenpflege einen Prüfungsausschuss. Abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 richtet sich die Durchführung der staatlichen Prüfung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,
2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3,
3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, wobei in Vollzeitbildungsgängen der Berufsfachschule für Pflegehilfe eine kürzere als die in Absatz 3 Satz 1 vorgegebene Probezeit vorgesehen werden kann,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,
6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),
8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 31

Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung (Fachhochschulreife). Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.

(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus

1. den mittleren Schulabschluss oder
2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.

§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bildungsgänge der Fachoberschule dauern

1. ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss besitzen und die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung nachweisen oder
2. zwei Jahre für die nach Absatz 2 Satz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

(3a) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, können bei Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem anschließenden dritten Jahr mit Ablegen einer Abschlussprüfung die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erwerben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,
2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme,
3. die Probezeit, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. den Abschluss,
6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a und in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33.

§ 32

Berufsoberschule

(1) Die Berufsoberschule vermittelt in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie führt zur fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

(2) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt voraus

1. den mittleren Schulabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und
 2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
 - a) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder Landes oder
 3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.
- § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler, die statt des mittleren Schulabschlusses die Fachhochschulreife besitzen und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in die Abschlussklasse oder in den entsprechenden Abschnitt der einschlägigen Fachrichtung der Teilzeitform der Berufsoberschule eintreten.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte,
2. die Aufnahmevoraussetzungen und die Probezeit,
3. die Dauer bei Teilzeitform,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. die Abschlüsse.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin

vom 14. Juli 2009

(Berufsfachschulverordnung - APO-BFS)

§ 20

Klassenarbeiten

- (1) Klassenarbeiten überprüfen fachbezogen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsabschnitt. Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten sind an den Qualifikationszielen und Standards der zugrunde liegenden Rahmenlehrpläne auszurichten.
- (2) Die Anzahl der Klassenarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Unterrichts. Dabei dürfen je Unterrichtsfach oder Lernfeld nicht weniger als eine und nicht mehr als drei Klassenarbeiten in

einem Schulhalbjahr geschrieben werden. Im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im fachpraktischen Unterricht werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

(3) Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzukündigen. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlechter als ausreichend, kann in begründeten Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 22 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

§ 24

Halbjahresnoten, Abschlussnoten, Zeugnisse

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Absatz 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsfachschule vor Beendigung des Bildungsganges, so werden die Halbjahresnoten der Fächer, Lernfelder oder Projekte zu Abschlussnoten zusammengefasst. Dabei ist neben dem arithmetischen Mittel die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Wurde ein Fach, Lernfeld oder Projekt nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang innerhalb von sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn abbricht. Die Schule erteilt in diesem Fall anstelle eines Abgangszeugnisses auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und etwaiger Fehlzeiten. Eine Durchschrift der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.

(4) Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Vordrucke zu verwenden.

Berufsschulverordnung für das Land Berlin
vom 13. Februar 2007
(Berufsschulverordnung - BSV)

§ 5

Klassenarbeiten

- (1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.
- (2) Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten, die in den einzelnen Bildungsgängen zu schreiben sind, ergeben sich aus der Anlage 2. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die Ergebnisse der Klassenarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 berücksichtigt.
- (3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden.
- (4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 9

Halbjahresnoten

- (1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes).
- (2) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Klassenarbeiten wie folgt berücksichtigt:
 1. zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr zwei oder mehr Klassenarbeiten im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden sind,
 2. mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden ist.
- (3) Zur Leistungsbewertung eines Projektes (§ 6 Abs. 2) können je nach Aufgabenstellung schriftliche Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben herangezogen werden. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die übrigen Leistungen (zum Beispiel mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, kurze schriftliche Lernerfolgskontrollen) bis zur Hälfte berücksichtigt.

(5) Eine mündliche Lernerfolgskontrolle von mindestens zwanzig Minuten kann mit bis zu einem Drittel in die Halbjahresnote eingehen.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

vom 17. Januar 2006

(APO-FOS)

§ 17

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.

(2) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, sowie die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 4.

(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Abs. 2 mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

§ 21

Halbjahresnoten

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Auf dem Zeugnis werden die Note sowie die entsprechende Punktzahl ausgewiesen.

(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

(3) Die Noten und Punkte werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter

Anlage 4

Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Fachoberschule¹⁾

Unterrichtsfach	Mindestzahl im Schulhalbjahr			Dauer (Unterrichtsstunden)	
	Vollzeitform		Teilzeitform und Abendlehrgang		
	Prüfungshalbjahr	alle anderen Halbjahre ²⁾			
Deutsch ³⁾	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
Pflichtfremdsprache ³⁾	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
Mathematik ³⁾	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
Naturwissenschaften (je Fach)	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2
Sozialkunde	1	2	1	-	1 bis 2
Politikwissenschaft und Geschichte	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2
Fachrichtungsbezogener Unterricht:					
a) schriftliches Prüfungsfach	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
b) andere Fächer	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2
Wahlpflichtunterricht je Fach ⁴⁾	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2
Zweite Fremdsprache ⁵⁾	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2

Fußnoten

1) Zu § 17 Abs. 2

- 2) In Bildungsgängen mit Praktikum (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) wird während der Zeit eines Blockpraktikums keine und während der Zeit eines unterrichtsbegleitenden Praktikums nur eine Klassenarbeit pro Halbjahr geschrieben. Wird das Blockpraktikum in zwei Teilblöcke geteilt (§ 11 Abs. 4 Satz 3), so ist in den betreffenden Halbjahren ebenfalls nur eine Klassenarbeit zu schreiben.
- 3) Die schriftliche Prüfung zum mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik zählt jeweils als eine Klassenarbeit.
- 4) Soweit eigenständiges Unterrichtsfach.
- 5) Sofern von den Schülerinnen und Schülern gewählt.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule
vom 6. März 2005
(APO - BOS)**

§ 12

Klassenarbeiten

- (1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.
- (2) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind sowie die Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 3.
- (3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.
- (4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 16 Abs. 2 mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

§ 17

Halbjahresnoten

- (1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Unterrichtsfach eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Auf dem Zeugnis werden die Note sowie die entsprechende Punktzahl ausgewiesen.

(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

(3) Die Noten und Punkte werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Anlage 3

Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Berufsoberschule¹⁾

Unterrichtsfach	Mindestzahl im Schulhalbjahr			Dauer (Unterrichtsstunden)	
	Vollzeit		Teilzeit		
	Prüfungshalbjahr	alle anderen Halbjahre	alle Halbjahre	erste Jahrgangsstufe	Weitere Jahrgangsstufen
Deutsch	1	2	1	2 bis 3	3 bis 4
Pflichtfremdsprache	1	2	1	2 bis 3	3 bis 4
Mathematik	1	2	1	2 bis 3	3 bis 4
Naturwissenschaften (je Fach)	1	2	1	1 bis 2	2 bis 3
Politikwissenschaft und Geschichte	1	2	1	1 bis 2	2 bis 3
Fachrichtungsbezogener Unterricht:					
a) schriftliches Prüfungsfach	1	2	1	2 bis 3	3 bis 4
b) andere Fächer	1	2	1	1 bis 2	2 bis 3
Wahlpflichtunterricht je Fach ²⁾	1	2	1	1 bis 2	2 bis 3
Zweite Fremdsprache	1	2	1	1 bis 2	2 bis 3

Fußnoten

1) Zu § 12 Abs. 2

2) Soweit eigenständiges Unterrichtsfach